

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Teilbereichen A Allgemeine Vertragsbedingungen, B Verkaufsbedingungen und C Überlassungsbedingungen (nachfolgend zusammen „AGB“ genannt), gelten für alle Geschäftsbeziehungen der LUMEN GmbH, Nahrungsmittel- und Maschinenfabrik (nachfolgend „LUMEN“ genannt) mit ihren Kunden.

## A ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung von LUMEN durch den Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LUMEN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LUMEN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LUMEN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die vertragliche Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der LUMEN maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung oder Kündigung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht mittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss und -inhalt

- (1) Angebote von LUMEN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn LUMEN dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich LUMEN Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Unter den Begriffen „**Maschinen und Anlagen**“ bzw. „**LUNA-Eismaschine**“ sind im Folgenden jeweils diejenigen Waren von LUMEN zu verstehen, die im Vertrag und/oder in der jeweiligen Aufstellvereinbarung mit Kunden ausdrücklich als solche bezeichnet und dort als Leistungsgegenstand definiert werden.
- (3) Technische Änderungen von Maschinen und Anlagen, soweit diese den vereinbarten Leistungsumfang und die vereinbarte Leistungsqualität nicht negativ beeinflussen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Leistungsangaben sowie Verbrauchswerte von Maschinen und Anlagen verstehen sich als Richtwerte.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von LUMEN, und zwar ab Werk (EXW), zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Preis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. LUMEN behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 11 Abs. 6 S. 2 dieser AGB unberührt.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist LUMEN nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

### § 4 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet LUMEN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nicht.
- (2) Auf Schadensersatz haftet LUMEN – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LUMEN nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
  - c) Im Fall des Ausfalls / Stillstands einer Luna-Maschine haftet LUMEN grundsätzlich nicht für indirekte Schäden, wie z. B. den entgangenen Gewinn, es sei denn LUMEN trifft im Rahmen der Verschuldenshaftung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die sich aus Abs. 1, 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden LUMEN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit LUMEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn LUMEN die Pflichtverletzung zu vertreten hat.



**§ 5 Datenschutz**

LUMEN erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Nähere Informationen hierzu sind unter [www.lumen.de/EU-privacy-info-de/](http://www.lumen.de/EU-privacy-info-de/) abrufbar.

**§ 6 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen LUMEN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 10 dieser AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von LUMEN in Kulmbach. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Soweit Handelsklauseln (z. B. EXW, FCA) verwendet werden, gelten zu deren Auslegung die Regeln der Internationalen Handelskammer ICC (INCOTERMS) in der jeweils am Tag des Vertragsschlusses gültigen neuesten Fassung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Regelwerks im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem hier wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

**B VERKAUFSBEDINGUNGEN**

Soweit LUMEN Waren an Kunden verkauft und/oder liefert, ohne Rücksicht darauf, ob LUMEN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), gelten ergänzend und gleichrangig zum jeweiligen Einzelvertrag mit Kunden folgende Verkaufsbedingungen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde.

**§ 7 Vertragsschluss**

- (1) Die Bestellung von Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (2) Die Annahme durch LUMEN kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Im Fall mündlich – insbesondere telefonisch – aufgebener Bestellungen trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen.

**§ 8 Lieferfrist und Lieferverzug**

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von LUMEN bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern LUMEN verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die LUMEN nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird LUMEN den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist

LUMEN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird LUMEN unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von LUMEN, wenn LUMEN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder LUMEN noch eigene Zulieferer ein Verschulden trifft oder LUMEN im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- (3) Die Rechte des Kunden gem. § 4 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von LUMEN, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

**§ 9 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend „Versendungskauf“ genannt). Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist LUMEN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt LUMEN nicht zurück. Sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

**§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“ genannt) behält sich LUMEN das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat LUMEN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die LUMEN gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist LUMEN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf LUMEN diese Rechte nur geltend machen, wenn LUMEN dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf nach folgendem Buchst. c befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Waren von LUMEN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei LUMEN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt LUMEN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von LUMEN gemäß vorstehendem Buchst. a zur Sicherheit an LUMEN ab. LUMEN nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben LUMEN ermächtigt. LUMEN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen LUMEN gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und LUMEN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann LUMEN verlangen, dass der Kunde LUMEN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist LUMEN in diesem Fall berechtigt, die Befugnisse des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von LUMEN um mehr als 10 %, wird LUMEN auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.
- § 11 Mängelansprüche des Kunden**
- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt wird. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung von LUMEN ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- (3) Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 und Abs. 5 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt LUMEN jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB), ggf. durch eine Probeverarbeitung, auch falls Komponenten zugegeben werden, die nicht von LUMEN geliefert werden, nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist LUMEN hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebinde sicherzustellen. Sie sind LUMEN auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LUMEN für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann LUMEN zunächst selbst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend „Ersatzlieferung“ genannt) geleistet wird. Das Recht von LUMEN, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) LUMEN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat LUMEN die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu untersuchen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften LUMEN zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn LUMEN ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet LUMEN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann LUMEN vom Kunden den Ersatz der aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von LUMEN Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist LUMEN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn LUMEN berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 4 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- § 12 Verjährung**

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beim Verkauf neu hergestellter Sachen ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind beim Verkauf gebrauchter Sachen Mängelansprüche ausgeschlossen.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 3 sowie §§ 444, 445b BGB.
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen (Mangel- und Mangelgeschäden), es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 4 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Buchst. a dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Der Kunde ist außerdem verpflichtet, LUMEN unverzüglich über eine Betriebsstörung, einen Defekt, Beschädigungen durch Dritte oder einen sonstigen Mangel der Maschinen und Anlagen zu unterrichten sowie in diesem Fall umgehend jede weitere Benutzung der Maschinen und Anlagen zu unterlassen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch diese zusätzliche Störungen oder Schäden auftreten können.
- (4) Die Servicezeiten von LUMEN und die Möglichkeit einer telefonischen Vereinbarung einer Wartung oder Störungsbeseitigung, sind von Montag bis Freitag, jeweils von 8-16 Uhr und Samstag von 8-12 Uhr. In diesen Zeiten ist technischer Support von LUMEN unter den Rufnummern +49 9221 893-17 oder +49 9221 893-18 erreichbar.
- (5) Jede Änderung der Adresse, an der die vertragsgegenständlichen Maschinen und Anlagen vom Kunden gem. Aufstellvereinbarung betrieben werden (nachfolgend „Aufstelladresse“ genannt) sowie jede wesentliche Änderung der Einsatzbedingungen der Maschinen und Anlagen (z. B. Wechsel vom Betrieb in geschlossenen Räumen zum Betrieb im Außenbereich) hat der Kunde LUMEN unverzüglich anzuzeigen.

**§ 13 Rücknahme von Waren**

LUMEN ist zur Rücknahme von Waren, die vertragsgemäß an Kunden ausgeliefert worden sind, nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet.

**C ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN**

Soweit LUMEN mit Kunden Überlassungsverträge in Bezug auf Maschinen und Anlagen abschließt, gelten ergänzend und gleichrangig zum jeweiligen Einzelvertrag mit Kunden folgende Überlassungsbedingungen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde.

**§ 14 Leistungsumfang**

- (1) LUMEN verpflichtet sich zur vertraglich vereinbarten Überlassung der vertraglich vereinbarten Maschinen und Anlagen nebst Handbuch.
- (2) Die von LUMEN geschuldete Leistung umfasst ferner Wartungsdienstleistungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche LUNA-Eismaschine einschließlich Reinigung, anfallende Lohnkosten und zur Durchführung notwendige Originalteile des Herstellers (nachfolgend „Wartung“ genannt). Art und Umfang der Wartung richten sich nach der für den jeweiligen Maschinentyp geltenden Wartungsanweisung des Herstellers. LUMEN führt die Wartung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.
- (3) LUMEN ist berechtigt, ohne Mitteilung an den Kunden, auch einen Dritten mit der Durchführung der Wartung zu betrauen. LUMEN gewährleistet gegenüber dem Kunden die vereinbarungsgemäße Ausführung der Wartung durch den Dritten.

**§ 15 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Maschinen und Anlagen sowie zum Verkauf der damit zusammenhängenden Waren zu erfüllen. Die zum Betrieb der Maschinen und Anlagen erforderlichen Medien (insbesondere Strom und Wasser) hat der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Anweisungen des Handbuches zu beachten und die Maschinen und Anlagen entsprechend zu bedienen und zu pflegen.

- (6) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Wartung notwendigen und ihm zumutbaren Vorbereitungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde die Durchführung der Wartung ohne Unterbrechung oder Verzögerung ermöglicht (z. B. ungehinderter Zugang während üblichen Geschäftszeiten des Kunden) und geeignete Räumlichkeiten, Hilfsmittel (z. B. Strom und Wasser) sowie ggf. Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die Maschinen angemessen zu versichern. Die Maschinen sind mindestens gegen die Gefahren: Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, Vandalismus und Einbruchdiebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, einen entsprechenden Deckungsbaustein für Leih- und Mietmaschinen im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Kunde ist auf Anfrage von LUMEN verpflichtet, entsprechende Deckungsbestätigungen der Versicherer vorzulegen. Im Rahmen der vorstehend erwähnten Versicherungsverträge vereinbarte Selbstbehalte gehen nicht zu Lasten von LUMEN sondern sind im Schadenfall vom Kunden zu tragen.

**§ 16 Kündigung**

- (1) Der Kunde und LUMEN sind jeweils zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Als wichtige Gründe gelten für LUMEN insbesondere,
  - a) wenn der Kunde mit Hilfe der von LUMEN überlassenen Maschinen und Anlagen Waren verarbeitet bzw. verkauft, die keine Waren von LUMEN sind bzw. die nicht bei LUMEN bestellt worden sind;
  - b) wenn der Kunde wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung durch LUMEN wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung gegen seine Pflichten aus § 15 Abs. 5 dieser AGB verstößt;
  - c) wenn der Kunde gegen wesentliche Regelungen des von LUMEN übergebenen Handbuchs (z. B. aus dem Bereich der Hygiene, Behandlung und Pflege der Maschinen und Anlagen) verstößt;
  - d) wenn der Kunde innerhalb von drei Monaten mehr als ein Mal mit der Zahlung von Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag gegenüber LUMEN in Verzug gerät;
  - e) wenn sich der Kunde ohne berechtigten Grund weigert, die vertragliche Vereinbarung für die vereinbarte Vertragsdauer zu erfüllen;

- f) wenn eine Mindestabnahme von 70 Bag-in-Box Eismix pro LUNA-Eismaschine und Monat nicht erreicht wird;
  - g) wenn der Kunde technische Änderungen an den Maschinen und Anlagen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
  - h) wenn der Kunde die Maschinen und Anlagen ohne vorherige Zustimmung von LUMEN an einer anderen als der ursprünglich gem. Aufstellvereinbarung geregelten Aufstelladresse oder unter wesentlich geänderten Einsatzbedingungen betreibt.
- (2) In den Fällen einer Kündigung durch LUMEN nach Abs. 1 ist LUMEN berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Der Schaden bemisst sich dabei an der Höhe des LUMEN durch die Vertragsbeendigung entstandenen entgangenen Gewinns, wobei der gewöhnliche Geschäftsverlauf beim Kunden unterstellt wird.

#### **§ 17 Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Der Kunde hat die Maschinen und Anlagen bei Vertragsbeendigung im vertragsgemäßen Zustand (insbesondere unbeschädigt, sauber und hygienisch einwandfrei) an der Aufstelladresse zum vorab vereinbarten Übergabezeitpunkt und gegen Übergabenachweis an LUMEN oder an einen von LUMEN beauftragten Dritten zu übergeben.
- (2) Weisen die Maschinen und Anlagen nach Rücknahme und Inspektion durch LUMEN Schäden auf, die auf einen unsachgemäßen Betrieb durch den Kunden zurückzuführen sind und die dieser zu vertreten hat, so haftet der Kunde für den entstandenen Schaden unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn und soweit die Maschinen und Anlagen von LUMEN gereinigt werden müssen, um diese in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

#### **§ 18 Minderung und Aufrechnung bei Überlassung**

- (1) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von LUMEN aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte mit keiner (Teil-)Zahlung aus dem Vertragsverhältnis im Rückstand ist.
- (3) Der Kunde wird in Fällen vorstehender Absätze ausdrücklich auf die Möglichkeit der Rückforderung nach den Grundsätzen der §§ 812 ff. BGB verwiesen.